

Thüringer Diplomierungsverordnung VFH

§ 1 Diplomierung

Die Verwaltungsfachhochschule verleiht entsprechend der Fachrichtung der Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes folgende Diplomgrade:

1. „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“ in den Fachrichtungen Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung sowie Polizei
oder
2. „Diplom-Finanzwirtin (FH)“ oder „Diplom-Finanzwirt (FH)“ in der Fachrichtung Steuern.

§ 2 Übergangsbestimmungen

(1) Wer den Fachhochschulstudiengang für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung 1993 am Bildungszentrum der Thüringer Steuerverwaltung in Gotha abgelegt hat, erhält auf Antrag den Diplomgrad „Diplom-Finanzwirtin (FH)“ oder „Diplom-Finanzwirt (FH)“ rückwirkend ab dem Bestehen der Laufbahnprüfung von der Verwaltungsfachhochschule verliehen.

(2) Im Fachbereich Steuern wird den Absolventen, die die Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Jahr 1994 bestanden haben, der Diplomgrad „Diplom-Finanzwirtin (FH)“ oder „Diplom-Finanzwirt (FH)“ rückwirkend ab dem Bestehen der Laufbahnprüfung verliehen.

§ 3 Verleihung

Der Diplomgrad wird durch Aushändigung oder Zustellung einer Urkunde nach dem Muster der Anlage verliehen.¹

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

¹ Die Anlage ist hier nicht abgedruckt.